Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6586**

17. Wahlperiode 14. 07. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Fristen für die Feststellung der Behinderung und die Erteilung des Ausweises

A. Problem

Die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch dauert zu lange. Sie beträgt je nach Bundesland mehrere Wochen, zum Teil einige Monate und lag nach der letzten bundesweiten Erfassung im Dezember 2008 durchschnittlich bei ca. 13 Wochen. Im Einzelfall warten Betroffene mehr als ein Jahr. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) schreibt keine konkrete Frist vor, innerhalb derer der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nach Eingang des Antrags den Schwerbehindertenausweis erhalten muss. So gibt es keinen Handlungsdruck für die zuständigen Behörden bzw. für die Politik, entsprechende Einrichtungen personell und technisch besser auszustatten.

Festgeschrieben ist lediglich eine Frist für die Feststellung des Versorgungsträgers nach § 69 Absatz 1 SGB IX über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch – und das auch nur für Anträge erwerbstätiger Personen. Geregelt ist aber nicht, bis wann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller der Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden muss. Das ist aber für die jährlich hunderttausenden Betroffenen in Deutschland letztlich das Entscheidende, schließlich ist der Zugang zu behinderungsbedingten Nachteilsausgleichen sowie die Inanspruchnahme von Rechten teilweise von der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises abhängig, da dieser dem Nachweis dient.

B. Lösung

Im SGB IX wird die Frist zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach § 69 Absatz 1 Satz 2 auf alle Personen und auf alle Feststellungen nach § 69 Absatz 1 Satz 1 (Schwerbehinderteneigenschaft bzw. der Grad der Behinderung) ausgeweitet. Dies entspricht der ursprünglich im Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (Bundestagsdrucksache 15/1783) vorgesehenen Regelung.

Es wird darüber hinaus eine Frist von fünf Wochen festgeschrieben, innerhalb derer der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auf Grund der Feststellung der Behinderung der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wird. Die Neuregelung

orientiert sich dabei an dem Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18 SGB XI). Dieses sieht eine Fünfwochenfrist vor, innerhalb derer der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung der Pflegekasse erhalten muss.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen Kosten in unbekannter Höhe. Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, müssen die für die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zuständigen Behörden und Einrichtungen personell und technisch besser ausgestattet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Fristen für die Feststellung der Behinderung und die Erteilung des Ausweises

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie § 14 Absatz 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Absatz 1 des Ersten Buches gelten entsprechend.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

   „(6) Der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale wird der Antragsstellerin beziehungsweise dem Antragsteller spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags von der zuständigen Behörde ausgestellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die sehr langen Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Ausstellung eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch stellen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen dar, welche dadurch an ihrer vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert werden. Der Schwerbehindertenausweis ist als Nachweis notwendig, um z. B. Nachteilsausgleiche wie Vergünstigungen bei der Besteuerung des Einkommens in Anspruch nehmen zu können sowie den Nachweis des Bestehens des besonderen Kündigungsschutzes zu erleichtern. Dieses Problem wird bisher nicht gelöst, weil keiner der politischen Akteurinnen und Akteure Verantwortung übernimmt. Die Bundesregierung lehnt eine gesetzliche Neuregelung der Fristen ab und sieht den Handlungsbedarf bei den Bundesländern. Diese verweisen wiederum auf verschiedene ungelöste Probleme vor Ort und die Zuständigkeit der Kommunen, die wiederum oftmals unter einer personell, finanziell und technisch unzureichenden Ausstattung ihrer Behörden leiden.

Mit einer präzisen gesetzlichen Regelung einer Fünfwochenfrist wird diese Spirale durchbrochen. Der Bund muss dafür entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen. Es entsteht politischer Handlungsdruck für die verschiedenen Ebenen von Bund, Land und Kommune.

Dies erfordert nicht zuletzt das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419). Mit dieser UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die am 26. März 2009 auch rechtsverbindlich für die Bundesrepublik Deutschland wurde, verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 („Allgemeine Verpflichtungen“) „[…] alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen […]“ sowie „[…] Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln […]“.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass die für den Versorgungsträger bestehenden Fristen nicht nur für die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 69 Absatz 1 Satz 2 SGB IX) und darüber hinaus zukünftig nicht nur für erwerbstätige, sondern für alle Personen gelten.

Zu Nummer 2

Die Festschreibung einer Fünfwochenfrist für die Ausstellung des Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie ggf. über weitere gesundheitliche Merkmale stellt durch einen Rechtsanspruch sicher, dass die Betroffenen zeitnah ihren Schwerbehindertenausweis erhalten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333